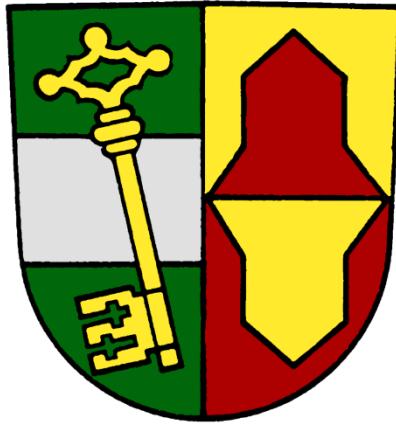


Ortsrecht der Gemeinde Petersaurach



Satzung für die Kindertageseinrichtung „Kinderhort Petersaurach“ der Gemeinde Petersaurach

(KiHortS-2020 vom 01.09.2020)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffe, öffentliche Einrichtung
- § 2 Personal
- § 3 Mitteilungen
- § 4 Elternbeirat
- § 5 Aufnahme
- § 6 Krankheit, Anzeige der Krankheit
- § 7 Abmeldung, Ausscheiden, Änderung der gebuchten Zeiten
- § 8 Ausschluss vom Besuch
- § 9 Öffnungszeiten, Mindestbuchungszeiten
- § 10 Verpflegung
- § 11 Ferienregelung
- § 12 Aufsicht und Haftung
- § 13 Unfallversicherung
- § 14 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden
- § 15 Gebühren
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

SATZUNG

für die Kindertageseinrichtung „Kinderhort Petersaurach“

Die Gemeinde Petersaurach erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

Erster Teil - Allgemeines

§1 - Begriffe; Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Petersaurach betreibt ihre Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Sie betreibt im Ortsteil Petersaurach einen Kinderhort, dessen Angebot sich an Grundschulkinder (Schulkinder der 1-4 Klasse) richtet. Kinder die in einer Ganztagesklasse untergebracht sind, können in der Einrichtung nicht aufgenommen werden. Der Kinderhort trägt den Namen „Kinderhort Petersaurach“. Der Besuch ist freiwillig. Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§2 – Personal

Die Gemeinde Petersaurach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal. Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§3 – Mitteilungen

Dringende Mitteilungen an die Personensorgeberechtigten werden in Elternbriefen bekannt gegeben. Die Gemeinde Petersaurach behält sich vor sonstige wichtige Mitteilungen zusätzlich im Amts- und Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

§4 – Elternbeirat

Für den Kinderhort ist ein Elternbeirat zu bilden. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vertreter des Trägers der Kindertageseinrichtung und die Leitung der Einrichtung sind unter der Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu den Sitzungen einzuladen. Der Elternbeirat tagt öffentlich, soweit nicht der Beirat im Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt. Die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist rechtzeitig den Personensorgeberechtigten bekannt zu geben.

Zweiter Teil - Aufnahme in die Einrichtung

§5 – Aufnahme

Vor Beginn des Betreuungsjahres legen die Personensorgeberechtigten die Buchungszeiträume für die Schulzeit durch schriftliche Anmeldung in der Kindertageseinrichtung fest. Hierbei wird auch festgelegt, ob die Ferienbetreuung in Anspruch genommen wird. Die Voranmeldung ist während der Betriebszeiten und während der Anmeldewoche bei der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich. Der Termin für die jährliche Anmeldewoche wird auch im Amts- und Mitteilungsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Anmeldebögen werden nur in den Anmeldewochen oder bei einer sofortigen Aufnahme des Kindes ausgegeben.

Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung. Sie teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde Petersaurach wohnenden Kindern nach folgenden abstuften Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die bereits in der Kindertageseinrichtung gemeldet sind.
- b) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
- c) Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung sind;
- d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzuzeigen. Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Petersaurach wohnenden Kinder unbefristet. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe der folgenden Regelung anderweitig vergeben werden:

- Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen.
- Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe.
- Innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.
- Der Platz auf einer Vormerkliste ist nicht mit einem sicheren Platz in der Kindertageseinrichtung gleichzustellen.

Für Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, wird angestrebt, dass in Absprache mit den Trägern anderer Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Petersaurach die Kinder dort aufgenommen werden, um eine möglichst vollständige Versorgung sicherzustellen.

Personensorgeberechtigte haben sicher zu stellen, dass sie, ein naher Angehöriger oder eine dem Kind vertraute Person jederzeit während der Öffnungszeiten für das Kindertageseinrichtungspersonal erreichbar sind.

Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt grundsätzlich zum Beginn des Betreuungsjahres in der Reihenfolge der Anmeldung. Bei freien Plätzen oder bei nachgewiesener Notlage kann eine Anmeldung und Aufnahme auch innerhalb des Betreuungsjahres erfolgen.

Mit der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung ihr Einverständnis darüber abzugeben, ob ihr Kind im üblichen Rahmen fotografiert und/oder gefilmt werden darf und dass diese Bilder/Filme im üblichen Rahmen veröffentlicht werden dürfen. Als üblicher Rahmen gelten insbesondere Aushänge von Fotos, auch in digitaler Form, in der Kindertageseinrichtung, Filmausschnitte insbesondere zu Elternabenden, Artikel und Bilder im gemeindlichen Amts- und Mitteilungsblatt oder in der örtlichen oder überörtlichen Presse sowie auf der gemeindlichen Homepage. Dies trifft auch zu für selbsterstellte Ton- und Bildträger, die nicht verkauft werden dürfen und nur an die Angehörigen abgegeben werden, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung aufgenommen worden sind. Personensorgeberechtigte, die nicht möchten, dass Bilder oder Filme ihres Kindes veröffentlicht werden, haben dies vorher der Leitung gegenüber schriftlich zu erklären.

Über die Zuordnung eines Kindes zu einer Gruppe in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Kindertageseinrichtungsleitung nach pädagogischen Erfordernissen, den Buchungszeiten und dem Alter des Kindes. Wünsche der Personensorgeberechtigten oder der Kinder werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die gruppenübergreifende Arbeit aus Gründen des optimalen Personaleinsatzes, der Pädagogik, der Urlaubs- und Teilschließungszeit oder die Zusammenlegung von Gruppen, z. B. bei Fortbildungsmaßnahmen oder Erkrankung des pädagogischen Personals bleiben davon unberührt.

Im Interesse des Kindes und der Gruppe ist die Einrichtung regelmäßig zu besuchen.

Kinder, die geistig, körperlich oder seelisch behindert oder von Behinderung bedroht sind, können in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.

§6 - Krankheit, Anzeige der Krankheit

Kinder, die erkrankt sind (wie z. B. Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber) dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Bei Erkrankung sowie bei Befall durch Läuse oder anderes Ungeziefer, muss die Kindertageseinrichtung unverzüglich benachrichtigt werden.

Bei nachfolgend aufgeführten Krankheiten muss vor der Wiederaufnahme des Besuches der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der ersichtlich ist, dass das Kind ansteckungsfrei ist: Cholera, Diphtherie, EHEC, virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Meningitis, Borkenflechte, Keuchhusten, Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Krätze, Scharlach, Shigellose, Thyphus abdominalis, Hepatitis A oder E, Windpocken oder Läuse.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann bei Verdacht auf eine sonstige ansteckende Krankheit des Kindes jederzeit ein ärztliches Attest fordern. Ausscheider von Salmonella Typhi oder Salmonella Paratyphi dürfen nur mit Zustimmung des staatlichen Gesundheitsamtes Ansbach und in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung die Einrichtung besuchen.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Kindertageseinrichtung über Allergien und chronische Erkrankungen des Kindes sofort nach deren Bekanntwerden in geeigneter Form zu informieren. Soweit vorhanden ist eine Kopie des Allergiepasses in der Kindertageseinrichtung zu hinterlegen.

Medikamente werden aus rechtlichen Gründen nur in lebensbedrohlichen Situationen oder bei chronischen Erkrankungen wie z.B. Diabetes, Asthma, Allergien verabreicht. Medikamente werden nur bei Vorliegen eines exakt ausgefüllten Formulars zur Medikamentenverabreichung und einer ärztlichen Bestätigung abgegeben. Des Weiteren muss eine Einweisung in die Medikamentenverabreichung für das Personal durchgeführt werden. Die Medikamente sind von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung zu stellen und dem verantwortlichen Personal persönlich zu übergeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Medikamente nicht in die Hände von Kindern gehören und auch nicht in die Taschen der Kinder.

Dritter Teil - Abmeldung und Ausschluss

§7 - Abmeldung, Ausscheiden, Änderung der gebuchten Zeiten

Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Folgemonats möglich. Eine Abmeldung, die nach dem 28. Februar eingeht, entfaltet ihre Wirkung erst zum Ende des Betreuungsjahres. Mit dem Übertritt eines Kindes von der vierten in die fünfte Klasse, scheidet dieses automatisch zum 31.08. d. J. aus.

Eine Erhöhung der gebuchten Stundenzahl ist immer dann sofort möglich, wenn es der Anstellungsschlüssel der Einrichtung zulässt. Eine Verminderung der gebuchten Stunden ist mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats zulässig.

§8 - Ausschluss vom Besuch

Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch in der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden,

- wenn es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
- erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes nicht interessiert sind;

- die Personensorgeberechtigten oder das Kind wiederholt und trotz Abmahnung gegen diese Satzung verstoßen;
- die Personensorgeberechtigten mit dem Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung durch die Gemeindekasse in Verzug geraten sind;
- das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet;
- sich die Personenberechtigten wiederholt nicht an die gebuchten Abholzeiten halten, trotz Beratungsgespräch mit der Einrichtungsleitung;
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personenberechtigten nicht mehr möglich ist;
- wenn es die Personensorgeberechtigten trotz Aufforderung unterlassen, einen Antrag auf Übernahme der Hortbeiträge / finanzielle Unterstützung, bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Der Ausschluss ist von der Gemeinde Petersaurach, i. V. durch den 1. Bürgermeister, auszusprechen und dem Gemeinderat mitzuteilen. Bei schweren Verhaltensstörungen und Gefährdung der anderen Kinder und Mitarbeiter ist ein sofortiger Ausschluss möglich.

Kündigung und Ausschluss bedürfen der Schriftform. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.

Vierter Teil - Sonstiges

§ 9 - Öffnungszeiten, Mindestbuchungszeiten

Der Kinderhort ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Während der Schulzeit:

Montag bis Donnerstag 10:30 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag bis 16:00 Uhr

In den Schulferien:

Montag bis Donnerstag 07:30 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag bis 16:00 Uhr

Die geringstmögliche Buchungszeitkategorie ist „**über zwei bis drei Stunden**“.

Die Bekanntgabe der Schließzeiten in den Ferien der Einrichtung erfolgt zum Beginn des Schuljahres.

Während der gesamten Öffnungszeit sind die Bring- und Abholzeiten flexibel geregelt. Die im Buchungsbeleg gewählte Endzeit ist verbindlich. Die Personensorgeberechtigten haben das Abholen so einzurichten, dass die Kinder die Einrichtung zum Ende der Buchungszeit verlassen haben. Eine dreimalige Überschreitung der gebuchten Betreuungszeit um mehr als fünf Minuten innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat zieht eine Buchung in die nächsthöhere Zeitkategorie nach sich.

§ 10 – Verpflegung

Kinder, die die Einrichtung zur Mittagszeit (12:00 Uhr bis 13:30 Uhr) besuchen, können in der Einrichtung ein warmes Mittagessen zu sich nehmen. Die Kosten für das Mittagessen sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Dies gilt auch für gebuchte, aber nicht rechtzeitig stornierte Mahlzeit.

§ 11 – Ferienregelung

Ferien und Schließtage werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde Petersaurach und nach Rücksprache mit dem Elternbeirat festgelegt. Die Kindertageseinrichtung darf pro Betreuungsjahr maximal an 30 Öffnungstagen geschlossen werden. Die Schließtage sind überwiegend in die Schulferien zu legen.

In den Fällen, in denen ein erzieherisch tätiger Mitarbeiter an einer beruflichen Fortbildungsveranstaltung teilnimmt oder aus anderen Gründen (Krankheit, Urlaub) seine berufliche Tätigkeit nicht wahrnehmen kann, kann für die Dauer der Abwesenheit der Betrieb in der Gruppe eingeschränkt werden. Außerdem kann mit Zustimmung der Gemeinde der Betrieb in der Kindertageseinrichtung für einzelne Tage eingeschränkt werden.

Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gemeinde zeitweilig geschlossen werden. Ebenso kann das staatliche Gesundheitsamt aus medizinischen Gründen die gesamte Kindertageseinrichtung oder einzelne Gruppen schließen. Der Träger der Kindertageseinrichtung wird sich darum bemühen, die Kinder anderweitig unterzubringen. Ein Rechtsanspruch darauf kann jedoch nicht abgeleitet werden.

§ 12 - Aufsicht und Haftung

Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals in der Einrichtung beginnt erst beim Eintreffen des Kindes. Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg obliegt den Personensorgeberechtigten.

Schulkinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung eines Personensorgeberechtigten alleine den Nachhauseweg antreten. Solange eine solche Erklärung jedoch bei der Leitung der Kindertageseinrichtung nicht vorliegt, ist das Kind persönlich, vor Ende der Buchungs- bzw. Öffnungszeit abzuholen. Abholen durch fremde Personen ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligung mindestens eines Personensorgeberechtigten möglich. Geschwisterkinder sind erst nach dem vollendeten zwölften Lebensjahr abholberechtigt.

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe, der Ausstattung oder sonstigen Eigentums des Kindes oder der Personensorgeberechtigten wird keine Haftung

übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Dies trifft ebenfalls für Fahrräder, Roller u.ä. sowie mitgebrachtes Spielzeug zu.

Die Gemeinde Petersaurach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet des letzten Satzes haftet die Gemeinde Petersaurach für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde Petersaurach zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Petersaurach nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 13 – Unfallversicherung

Für Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14a der Reichsversicherungsordnung. Auf direktem Weg von der Wohnung zu der Kindertageseinrichtung und zurück, von der Schule zu der Kindertageseinrichtung, in der Kindertageseinrichtung selbst und bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung ist das Kind gesetzlich gegen Unfall versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

§ 14 - Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden

Die Personensorgeberechtigten und das pädagogische Personal arbeiten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder partnerschaftlich eng zusammen. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten haben sich regelmäßig über die Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung zu informieren.

Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Personensorgeberechtigten regelmäßig in Form eines Entwicklungsgespräches über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Einrichtung. Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

Fünfter Teil - Schlussbestimmungen

§ 15 – Gebühren

An den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung werden die Personensorgeberechtigten durch monatliche Gebühren beteiligt. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Kinderhort Petersaurach der Gemeinde Petersaurach in der jeweils aktuellen Fassung.

§16 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung für die Kindertageseinrichtung Kinderhort Petersaurach tritt am 01. September 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kinderhort der Gemeinde Petersaurach (KiHortS-2019) vom 01.09. 2019 außer Kraft.

Petersaurach, den 31.08.2020

gez.

Herbert Albrecht
1. Bürgermeister